

Rechtsreport

Jugendschutz im Informations- und Kommunikationsdienstegesetz, im Mediendienste-Staatsvertrag und Video-on-demand

Am 1. August 1997 sind das Informations- und Kommunikationsdienstegesetz (IuKDG), ein Bundesgesetz, und der Mediendienste-Staatsvertrag (MStV) als Landesgesetz aller Bundesländer in Kraft getreten. Beide Gesetze enthalten Jugendschutzbestimmungen. Mit dem folgenden Beitrag kann lediglich versucht werden, einen Überblick über diese Vorschriften zu geben. Angesichts der Vielzahl von Fragen und Problemen, die sich aus dem Inhalt und der Systematik der Bestimmungen ergeben, ist eine vollständige und umfassende Darstellung nicht möglich.

I. Informations- und Kommunikationsdienste, Teledienste, Mediendienste

Das IuKDG ist ein sogenanntes Artikelgesetz, das in seinen insgesamt 11 Artikeln teils neue Gesetze enthält, teils Änderungen vorhandener Gesetze vorsieht. Kernstück des IuKDG ist das in Art. 1 enthaltene Teledienstegesetz (TDG). Vergleicht man seinen § 2 Abs. 1 mit § 2 Abs. 1 MStV, so stellt man fest, daß beide Gesetze sogenannte Informations- und Kommunikationsdienste regeln, es sich bei den Telediensten des § 2 Abs. 1 TDG und bei den Mediendiensten des § 2 Abs. 1 MStV also um Unterfälle von Informations- und Kommunikationsdiensten handelt. Für welche Informations- und Kommunikationsdienste der Bund und für welche die Länder nach dem GG die Gesetzgebungskompetenz haben, war zwischen Bund und Ländern heftig umstritten. Die in § 2 Abs. 1 MStV und § 2 Abs. 1 TDG verwendeten Abgrenzungskriterien zwischen Mediendiensten („an die Allgemeinheit“ gerichtete Dienste) und Telediensten („für eine individuelle Nutzung“ bestimmte Dienste) sind alles andere als trennscharf – Zeitungen werden z. B. der Allgemeinheit und zugleich jedem Käufer zur individuellen Nutzung angeboten – und haben ebenso wie eine Vereinbarung die Bund und Länder am 01.07.1996 über ihre Regelungsbereiche getroffen haben, die Meinungsverschiedenheiten kaum verdeckt und jedenfalls nicht beendet.

Dies macht § 2 Abs. 4 Nr. 3 TDG sehr deutlich. Danach gilt das TDG nicht für „inhaltliche Angebote bei Verteildiensten und Abrufdiensten, soweit die redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit im Vordergrund steht, nach § 2 des Mediendienste-Staatsvertrages...“ Dieses Sprachkunstwerk war im Regierungsentwurf des IuKDG nicht enthalten und ist gewissermaßen in letzter Minute aufgrund einer Beschlußempfehlung des federführenden Bundestagsausschusses für Bildung, Wissenschaft usw. in das Gesetz aufgenommen worden. Ursache hierfür war, daß § 2 Abs. 1 Satz 3 MStV u. a. vorsieht, daß die Bestimmungen des TDG vom MStV unberührt bleiben und die Länder darauf drängten, daß der Bund seinerseits im TDG festschreibe, daß seine Bestimmungen nicht für die im MStV geregelten Mediendienste gelten. Um dieser Forderung das nötige Gewicht zu verleihen, sieht § 23 Abs. 2 MStV vor, daß der erwähnte § 2 Abs. 1 Satz 3 MStV nicht in Kraft tritt, wenn im TDG „nicht klargestellt (wird), daß Mediendienste im Sinne dieses Staatsvertrages vom Anwendungsbereich des Teledienstegesetzes ausgenommen sind“. Diese Klarstellung dürfte mit § 2 Abs. 4 Nr. 3 TDG allerdings anders ausgefallen sein als die Länder erwartet haben. Denn sie nimmt keineswegs die „Mediendienste im Sinne dieses Staatsvertrages“ von der Geltung des TDG aus. Der Bund gesteht den Ländern nämlich mit § 2 Abs. 4 Nr. 3 TDG die Gesetzgebungskompetenz nur für solche Mediendienste zu, die dadurch dem Rundfunk ähnlich sind, daß ihre Eignung als Faktor der öffentlichen Meinungsbildung im Vordergrund steht. Wie schon der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 MStV als Beispiel eines Mediendienstes genannte Fernseheinkauf zeigt, befaßt sich der MStV jedoch keineswegs nur mit derartigen Diensten. Nach der Amtlichen Begründung soll er gerade auch Angebote erfassen, „die nur in geringem Maße der öffentlichen Meinungsbildung dienen“. Wie sich aus dem Umkehrschluß aus § 2 Abs. 4 Nr. 3 TDG ergibt, soll für solche Dienste aber das TDG gelten. Nach Ansicht des Bundes sind sie nicht Medien-, sondern Teledienste. Ob unter diesen Umständen § 3 Abs. 1 Satz 3 MStV in Kraft getreten ist, ist zumindest zweifelhaft.

Wie der Streit über die Abgrenzung von Tele- und Mediendiensten, d. h. der Kompetenzkonflikt zwischen Bund und Ländern richtigerweise zu entscheiden ist, braucht hier nicht erörtert zu werden. Erwähnt werden mußte er jedoch deshalb, weil das IuKDG und der MStV für die Tele- bzw. die Mediendienste voneinander abweichende Jugendschutzregelungen enthalten und der Konflikt daher auch die Anwendungsbereiche dieser Bestimmungen betrifft und unsicher werden läßt.

II. Jugendschutz im IuKDG

Das TDG enthält keine Jugendschutzvorschriften. Einschlägige Regelungen finden sich vielmehr in Art. 4 bis 6 IuKDG.

1. So wird durch Art. 4 u. a. § 11 Abs. 3 StGB dahingehend ergänzt, daß den Schriften, in den Bestimmungen, die auf § 11 Abs. 3 verweisen (z. B. § 184 Abs. 1 StGB) jetzt auch Datenspeicher gleichstehen. Die Amtliche Begründung des IuKDG erklärt diese – als bloße Klarstellung bezeichnete – Ergänzung zunächst deshalb für notwendig, weil die strafrechtliche Rechtsprechung zur modernen Datentechnik und § 11 Abs. 3 StGB a. F. spärlich sei. Es gebe hierzu lediglich eine Entscheidung des OLG Stuttgart (NStZ 1992, 38), die die im Btx-Verfahren verwendeten Datenträger als Bildträger im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB a. F. angesehen habe. Diese Auffassung des OLG Stuttgart dürfte sich allerdings kaum ernstlich bezweifeln lassen, so daß die Gefahr abweichender Entscheidungen anderer Gerichte äußerst gering war.

Der eigentliche Grund für die Gesetzesergänzung dürfte daher in einer zweiten Erwägung liegen, die sich in der Amtlichen Begründung findet. Dort wird nämlich auch darauf hingewiesen, daß es sich bei den Schriften usw. im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB nach allgemeiner Meinung um körperliche Gegenstände handeln müsse, die die durch sie fixierten gedanklichen Inhalte für eine „gewisse Dauer“ festhalten. Mit dem Begriff „Datenspeicher“ sollen nach der Amtlichen Begründung aber nicht nur Datenträger, wie z. B. Magnetbänder, Festplatten, CD-ROMs usw. erfaßt werden, sondern auch elektronische Arbeitsspeicher,

die „die Inhalte nur vorübergehend bereithalten“. Ob ein lediglich vorübergehendes Bereithalten dem – freilich nirgendwo näher definierten – Erfordernis der Fixierung von Inhalten für eine „gewisse Dauer“ genügt, erschien dem Gesetzgeber offenbar zweifelhaft. Die Ergänzung des § 11 Abs. 3 StGB um Daten- und damit auch elektronische Arbeitsspeicher – ist also durchaus mehr als eine bloße Klarstellung.

2. Art. 5 IuKDG bedarf hier keiner näheren Erläuterung. Er beschränkt sich darauf, verschiedene Vorschriften des OWiG an die Neufassung des § 11 Abs. 3 StGB anzupassen. So erfaßt z. B. der Bußgeldtatbestand der Werbung für Prostitution jetzt auch das Werben durch öffentliches Zugänglichmachen von Datenspeichern. Einfacher wäre es wohl gewesen, in den betroffenen Vorschriften des OWiG auf § 11 Abs. 3 StGB zu verweisen.

3. Von besonderem Interesse ist hier dagegen Art. 6 IuKDG, der Änderungen des GJS enthält, das sogar eine neue Bezeichnung – Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte – bekommen hat.

a) Zunächst wird § 3 Abs. 3 GJS ebenso wie § 11 Abs. 3 StGB um die Datenspeicher erweitert. Dies ist nur konsequent. Unklar und zum Teil auch unzutreffend ist allerdings, was die Amtliche Begründung dazu sagt. Während – wie oben erwähnt – die Aufnahme der Datenspeicher in § 11 Abs. 3 StGB insbesondere deshalb erforderlich sein soll, weil Schriften usw. nach allgemeiner Auffassung ihren Inhalt für eine gewisse Dauer festhalten müssen und man offenbar zumindest Zweifel hatte, ob dies bei Arbeitsspeichern der Fall ist, heißt es zur Einfügung der Datenspeicher in § 1 Abs. 3 Satz 1 GJS „entscheidend“ sei dabei die Fixierung für eine „gewisse Dauer“. Zudem wird die wiederum lediglich als Klarstellung bezeichnete Erweiterung des Gesetzes damit begründet, die Verwaltungsgerichte (OVG Münster NJW 1993, 1494, VG Köln NJW 1991, 1773) hätten den Begriff der Schrift usw. in der bisherigen Fassung des § 1 Abs. 3 GJS anders ausgelegt als das OLG Stuttgart in der oben erwähnten Entschei-

dung. Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte habe die Anwendbarkeit des GjS nämlich im wesentlichen (?) auf Druckwerke und „andere verkörperte Darstellungsformen“ beschränkt. Letzteres ist sicher richtig und wird nicht nur durch die beiden in der Amtlichen Begründung genannten Entscheidungen, sondern vor allem durch das bekannte und in der Amtlichen Begründung nicht erwähnte Urteil des BVerwG im Fall „Schwarzwaldklinik“ belegt (BVerwGE 85, 1969). Unerfindlich ist jedoch, wieso diese verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung im Gegensatz zu dem Urteil des OLG Stuttgart stehen soll. Auch das OLG Stuttgart hat lediglich Magnetbänder, also körperliche Fixierungen gedanklicher Inhalte als Bildträger bezeichnet und die Frage, ob die beim Btx-Verfahren auf dem Bildschirm sichtbaren Zeichen „Schriften“ im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB seien, ausdrücklich offen gelassen. Unklar ist schließlich auch, warum wegen der Ansicht der Verwaltungsgerichte, indizierbar seien nur Verkörperungen gedanklicher Inhalte, die Aufnahme der Datenspeicher in § 1 Abs. 3 GjS notwendig sein soll, um den Jugendschutz in den Informations- und Kommunikationsdiensten zu gewährleisten. Denn am Erfordernis der Verkörperung ändert auch die Erweiterung des § 1 Abs. 3 GjS nichts. Denn es geht dabei, wie es in der Amtlichen Begründung zu § 11 Abs. 3 StGB heißt, um „Datenspeicher, die gedankliche Inhalte verkörpern“. Wie zuvor erwähnt, soll nach den Erläuterungen zum neuen § 1 Abs. 3 GjS sogar die „Fixierung für eine gewisse Dauer“ erforderlich sein.

b) Bleibt es demnach dabei, daß nur Verkörperungen gedanklicher Inhalte als indizierbare Schriften usw. in Betracht kommen, so muß der neue § 1 Abs. 3 Satz 2 GjS verwundern. Die Bestimmung nimmt Rundfunksendungen nach § 2 RStV und näher gekennzeichnete inhaltliche Angebote bei Verteildiensten und Abrufdiensten nach § 2 MStV von dem jetzt erweiterten Schriftenbegriff des § 1 Abs. 3 Satz 1 GjS aus. Da Rundfunksendungen und „inhaltliche Angebote“ aber ohnehin weder Schriften sind, noch zu den anderen in § 1 Abs. 3 Satz 1 GjS n.F. genannten körperlichen Gegenständen zählen, erscheint Satz 2, so wie er formuliert ist, of-

fensichtlich sinnlos und überflüssig.

Die Bestimmung ist ebenso wie der oben (I.) erwähnte § 2 Abs. 4 Nr. 3 TDG erst aufgrund der Beschlußempfehlung des federführenden Bundestagsausschusses in das Gesetz gelangt. Im Bericht des Ausschusses heißt es dazu, der Bund mache „bei der Änderung der Regelungen des GjS von seiner Regelungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG im Hinblick auf den Rundfunk und den Mediendienststaatsvertrag der Länder zur Zeit nicht umfassend Gebrauch.“ Der Bundesgesetzgeber geht also davon aus, daß seine Kompetenz zur (konkurrierenden) Gesetzgebung auf dem Gebiet des Jugendschutzes, die er aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG herleitet, sich auch auf den Jugendschutz im Rundfunk (anders BVerfGE 57, 259, 326) und – entgegen der Ansicht der Länder (vgl. Knothe, Archiv für Presserecht 1997, 494, 498) – in sämtlichen Informations- und Kommunikationsdiensten, also auch in den Mediendiensten erstrecke. Er will von dieser Kompetenz jedoch für die durch den RStV und den MStV geregelte Materie keinen Gebrauch machen und nimmt sie daher durch die Einschränkung des Schriftenbegriffs in § 1 Abs. 3 Satz 2 GjS von der Geltung des GjS aus. Allerdings definiert er die Mediendienste dabei ebenso wie in § 2 Abs. 4 Nr. 3 TDG, also anders als der MStV. Läßt man diesen, den Kompetenzstreit zwischen Bund und Ländern betreffenden Punkt einmal außer Betracht, so dürfte die Bedeutung des neuen § 1 Abs. 3 Satz 2 GjS darin liegen, daß er die Auffassung des BVerwG im „Schwarzwaldklinik“-Urteil (BVerwGE 85, 1969) für den Bereich des Rundfunks gesetzlich fest schreibt und zugleich auf die Mediendienste überträgt: Magnetbänder und sonstige Datenträger, die für Sendungen im Rundfunk oder in Mediendiensten bestimmt sind, gehören zwar zu den in § 1 Abs. 3 Satz 1 GjS genannten Gegenständen. Gleichwohl ist das GjS auf sie nicht anzuwenden. D.h. zum einen, daß sie, sofern sie nicht außerhalb des Rundfunks und der Mediendienste ausgewertet werden, nicht von der Bundesprüfstelle indiziert werden können. Zum anderen bedeutet es, daß Sendungen indizierter oder in §§ 6 GjS und 18 GjS n.F. (dazu unten c) genannter Medien im Rundfunk und in Mediendiensten von den für

solche Medien geltenden Vorschriften des GjS ausgenommen sind.

c) Dies ist auch bei dem neuen § 3 Abs. 1 Nr. 4 GjS zu beachten. Er verbietet es, indizierte Schriften durch elektronische Informations- und Kommunikationsdienste zu verbreiten, bereitzuhalten oder sonst zugänglich zu machen. Wegen der soeben dargestellten Einschränkung des Schriftenbegriffs durch § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS gilt dieses Verbot jedoch nicht für alle Informations- und Kommunikationsdienste, sondern nur für Teledienste. Auch für diese hat die Bestimmung, wie es in der Amtlichen Begründung heißt, nur eine klarstellende Funktion, denn Sendungen indizierten Materials werden in der Praxis bereits durch § 3 Abs. 1 Nr. 1 GjS (Zugänglichmachen für Jugendliche) oder jedenfalls durch § 3 Abs. 1 Nr. 2 (Zugänglichmachen an für Jugendliche zugänglichen Orten) erfaßt. Eigentlicher Zweck der Einführung der Bestimmung ist denn auch, wie sich zeigen wird (unten d), nicht das darin enthaltene sachlich entbehrliche Verbot, sondern seine Einschränkung durch § 3 Abs. 2 Satz 2 GjS n.F.

Zuvor ist jedoch auf folgendes hinzuweisen: Der neue § 3 Abs. 1 Nr. 4 GjS und die sonstigen Regelungen der §§ 3 bis 5 GjS gelten nicht nur für indizierte Schriften, sondern auch für solche, für die ihre Anwendung gesetzlich vorgesehen ist, ohne daß es einer Indizierung bedarf. Bislang waren dies nur die offensichtlich schwer jugendgefährdenden Schriften i. S. d. § 6 Nr. 1 – 3 GjS. Nach dem neuen § 18 GjS gelten die §§ 3 bis 5 kraft gesetzlicher Anordnung – also ohne vorherige Indizierung – aber auch für eine Schrift, die mit einer indizierten Schrift ganz oder wesentlich inhaltsgleich ist, sowie ferner für Schriften, von denen ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt hat, daß sie pornographisch sind oder den in § 130 Abs. 2 StGB oder § 131 StGB genannten Inhalt haben. Bisher unterlagen auch diese Schriften den Regeln der §§ 3 bis 5 GjS nur nach einer Indizierung und deren Bekanntmachung. Gemäß §§ 18, 18a GjS setzte die Indizierung keinen Antrag voraus und war grundsätzlich Aufgabe des Vorsitzenden der Bundesprüfstelle, der Verleger und Autor der Schrift zuvor anhören mußte.

Die Neuregelung durch das IuKDG kann hier nicht ausführlich erörtert werden. Angemerkt sei jedoch dies: Ebenso wie § 1 Abs. 3 Satz 2 GjS n.F. beruht sie auf einer Beschlußempfehlung des federführenden Bundestagsausschusses. Nach dem Bericht des Ausschusses ist mit ihr eine Entlastung der Bundesprüfstelle bezweckt. Die Flut der Publikationen und die vielfältigen technischen Möglichkeiten, indizierte Medien mit geringfügig verändertem Inhalt alsbald wieder auf den Markt zu bringen und damit die Indizierungsfolgen zu unterlaufen, haben nämlich bereits zur Folge, daß die Bundesprüfstelle nicht mehr in der Lage sei, eine auch nur annähernd befriedigende Marktbeobachtung zu leisten. Zudem erforderten die Aufgaben der Bundesprüfstelle im Bereich der neuen Medien eine Konzentration der vorhandenen Kapazitäten. Auf den ersten Blick scheint dies zwar plausibel. Bei näherem Zusehen zeigt sich jedoch, daß die neue Vorschrift weder unter praktischen noch unter rechtlichen Gesichtspunkten hinreichend durchdacht ist.

So fragt es sich z.B., wie Buchhändler, Bibliothekare oder Inhaber von Videotheken feststellen sollen, daß bezüglich eines Buchs oder eines Videofilms die in § 18 Abs. 1 GjS n.F. genannten Voraussetzungen vorliegen. Fraglich ist andererseits aber auch, ob die Bestimmung zu einer Entlastung der Bundesprüfstelle führen wird. Ist zweifelhaft, ob die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 GjS n.F. erfüllt sind – was im Fall einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung wohl kaum in Betracht kommen sollte –, so führt der Vorsitzende der Bundesprüfstelle gemäß § 18 Abs. 2 GjS n.F. eine Entscheidung der Bundesprüfstelle herbei. Jeder, der ein indiziertes Medium in „bereinigter“ Fassung auf den Markt bringen will, wird daher gut daran tun, hierzu vom Vorsitzenden der Bundesprüfstelle, der in Zweifelsfällen die Bundesprüfstelle anrufen muß, ein Unbedenklichkeitsattest einzuholen.

Gravierender als die Bedenken bezüglich der praktischen Auswirkungen des neuen § 18 GjS sind freilich die rechtlichen Einwände gegen die Bestimmung. Sie dürfte, wie hier nur kurz begründet werden kann, verfassungswidrig sein. Der Gesetzgeber hat nämlich – was jedem Rechtsanwalt den

Vorwurf mangelnder Sorgfalt eintragen würde – übersehen, daß das BVerwG schon 1971 (BVerwGE 39, 198) folgendes erklärt hat: Führt ein wesentlicher Wandel der diesbezüglichen Wertvorstellungen dazu, daß eine indizierte Schrift nicht mehr als jugendgefährdend anzusehen ist, so verstößt das Fortbestehen der Indizierung und ihrer rechtlichen Folgen gegen das verfassungsrechtliche Übermaßverbot. Dem muß durch die Möglichkeit der Aufhebung der Indizierung Rechnung getragen werden. Der neue § 18 GjS führt aber dazu, daß Schriften, die mit vor 30 Jahren indizierten und heute nicht mehr als jugendgefährdend anzusehenden Originalen inhaltsgleich sind, zunächst einmal automatisch und unter Verstoß gegen das Übermaßverbot den §§ 3 bis 5 GjS unterfallen und davon erst durch Deindizierung des Originals befreit werden können. Noch deutlicher ist der Verstoß gegen das Übermaßverbot bei den Schriften, von denen ein Gericht rechtskräftig festgestellt hat, daß sie z.B. pornographisch sind. Denn hier gibt es nach der Regelung des § 18 GjS n.F. keinerlei Möglichkeit der Aufhebung der Beschränkungen der §§ 3 bis 5 GjS. Eine rechtskräftige amtsrichterliche Entscheidung, in der eine Schrift z.B. für pornographisch erklärt wird, führt vielmehr dazu, daß diese Schrift – gleichgültig wie andere und höhere Gerichte sie zuvor beurteilt haben oder später beurteilen – im gesamten Bundesgebiet auf ewig den §§ 3 bis 5 GjS unterliegt. Übersehen hat der Gesetzgeber dabei wohl auch, daß das BVerfG 1979 (BVerfGE 51, 304) erklärt hat, § 18 GjS a.F. dürfe nicht im Sinne eines Automatismus verstanden werden, der den Vorsitzenden der Bundesprüfstelle zwingt, eine Schrift, zu der eine entsprechende rechtskräftige Entscheidung vorliege, zu indizieren. Eine verfassungskonforme Auslegung der Vorschrift führe vielmehr dazu, daß der Vorsitzende selbständig beurteilen müsse, ob die Schrift jugendgefährdend sei, und daß er hierzu Verfasser und Verleger rechtliches Gehör gewähren müsse, da diese vielfach an den vorangegangenen Gerichtsverfahren nicht beteiligt gewesen seien. Der neue § 18 GjS schafft dagegen für die Fälle gerichtlicher Entscheidungen einen gesetzlichen Automatismus, ohne sicherzustellen, daß Autor und Verleger die davon in erster

Linie wirtschaftlich betroffen sind, hierauf oder auf die gerichtliche Entscheidung in irgendeiner Weise Einfluß nehmen könnten. Unter diesen Umständen kann man es nur begrüßen, daß der Gesetzgeber es schließlich auch vergessen hat, die im § 18 GjS n.F. genannten Schriften in den Straftatbestand des § 21 GjS aufzunehmen. Nach wie vor nennt die Bestimmung als Tatgegenstand nur eine „Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist oder eine der in § 6 bezeichneten Schriften“.

d) § 3 Abs. 2 Satz 2 GjS n.F. schränkt das soeben dargestellte Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 4 GjS n.F. ein: Es gilt nicht, wenn durch technische Vorkehrungen Vorsorge getroffen ist, daß das Angebot oder die Verbreitung im Inland auf volljährige Nutzer beschränkt werden kann. Ebenso wie das Verbot bezieht sich auch diese Ausnahme nicht nur auf indizierte, sondern auch auf die ihnen gemäß § 6 GjS und durch § 18 GjS n.F. gleichgestellten Schriften. Dies hat folgende Konsequenzen: Ist die in § 3 Abs. 2 Satz 2 GjS n.F. genannte Vorsorge getroffen, so liegt auch dann kein Verstoß gegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 GjS n.F. vor, wenn die Sendung den in § 130 Abs. 2 oder § 131 StGB genannten Inhalt hat oder pornographisch oder sonst offensichtlich schwer jugendgefährdend ist. Damit – mit einer bloßen Ausnahme vom Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 4 GjS n.F. – wäre freilich nichts gewonnen, wenn gleichwohl noch die oben erwähnten Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 GjS anwendbar wären. Da die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 GjS wohl stets erfüllt sein werden, würde dies trotz § 3 Abs. 3 Satz 2 GjS n.F. zu einem Totalverbot von Sendungen indizierten Materials führen. Eben dies will der Gesetzgeber mit den neuen Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Satz 2 GjS gerade vermeiden. Sie sind als eine abschließende Spezialregelung für Informations- und Kommunikationsdienste gedacht, wobei § 3 Abs. 2 Satz 2 das Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 4 auf das für den Jugendschutz erforderliche Maß beschränken und dem Grundrecht auf Informationsfreiheit Erwachsener Rechnung tragen soll. Dies bedeutet, daß in Fällen, in denen die in § 3 Abs. 2 Satz 2 GjS n.F. genannten technischen Vorkehrungen getroffen sind, die An-

wendung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 GjS ausgeschlossen ist, die Sendung indizierter oder ihnen durch § 6 GjS – oder § 18 GjS n.F. – gleichgestellter Medien nicht gegen das GjS verstößt.

Anwendbar bleiben allerdings Bestimmungen außerhalb des GjS, die nicht lediglich dem Jugendschutz dienen. Solche Vorschriften finden sich in §§ 130 Abs. 2 Nr. 1b, 131 Abs. 1 Nr. 2 und § 184 Abs. 3 Nr. 2 StGB, da das Gesetz von den dort genannten Schriften auch negative Auswirkungen auf Erwachsene befürchtet. Wer entsprechende Medien durch Teledienste öffentlich zugänglich macht, ist daher nach diesen Bestimmungen strafbar.

Anders liegt es dagegen bei einfach pornographischen Medien. Die mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GjS inhaltsgleichen Verbote des § 184 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB dienen ebenso wie das GjS allein dem Jugendschutz. Es wäre daher widersprüchlich bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ausnahmevorschrift des § 3 Abs. 2 Satz 2 GjS n.F. lediglich § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GjS nicht anzuwenden, jedoch Strafbarkeit gemäß § 184 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 StGB zu bejahen. Daher wird man annehmen müssen, daß die Ausnahmevorschrift des § 3 Abs. 2 Satz 2 GjS n.F. als abschließende Regelung für Teledienste anzusehen ist, und daher auch § 184 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB ausschließt. Sind die in § 3 Abs. 2 Satz 2 GjS n.F. genannten technischen Vorkehrungen getroffen, so ist das Zugänglichmachen einfach pornographischer Medien in Telediensten also rechtmäßig.

Allerdings bleibt die Frage, welche Art technischer Vorkehrungen erforderlich ist, um hinreichende Vorsorge für die Möglichkeit der Beschränkung des Angebots auf volljährige Nutzer zu treffen. Das Gesetz sagt dazu nichts, die Amtliche Begründung wenig. In ihr heißt es lediglich die Zugangsbeschränkung könne z.B. „im Wege einer Verschlüsselung, Chiffrierung oder Schaffung geschlossener Benutzergruppen (jeweils mit Kontrolle des Alters der berechtigten Anschlußinhaber) umgesetzt werden“. Im Ergebnis komme es darauf an, „daß die technischen Vorkehrungen, die die Informationsmöglichkeiten für Erwachsene sichern sollen, in der Praxis zuverlässig umsetzbar sind und keine unzumutbaren Anforderun-

gen an den Anbieter stellen“. Das Fehlen einer genaueren gesetzlichen Regelung zu den technischen Vorkehrungen wird damit begründet, daß das Gesetz für neue technische Entwicklungen offen bleiben solle. Letzteres ist sicher zu begrüßen. Allerdings führt das Schweigen des Gesetzgebers dazu, daß der Anbieter von Informations- und Kommunikationsdiensten von niemandem – die Dienste sind zulassungsfrei – eine verbindliche Auskunft darüber erhalten kann, welche technischen Vorkehrungen für § 3 Abs. 2 Satz 2 GjS n.F. erforderlich sind. Diese Rechtsunsicherheit ist deshalb mißlich, weil sie ein strafrechtliches Risiko beinhaltet. Der Anbieter muß nämlich damit rechnen, daß er die Auskunft, ob seine technischen Vorkehrungen ausreichend oder unzureichend gewesen sind, letztlich in einem Strafverfahren wegen § 21 Abs. 1 Nr. 4 GjS n.F. von der Staatsanwaltschaft bzw. dem Strafrichter erhält. Diese Aussicht ist nicht eben ermutigend.

Es wäre deshalb wohl besser gewesen, im Gesetz vorzusehen, daß die Arten der für § 3 Abs. 2 Satz 2 GjS n.F. in Betracht kommenden technischen Vorkehrungen durch Rechtsverordnung geregelt werden. Eine Rechtsverordnung würde für die Anbieter Rechtssicherheit schaffen und könnte zugleich, da sie sich relativ schnell ändern läßt, technischen Fortschritten Rechnung tragen.

e) § 5 Abs. 2 GjS verbietet u.a. die öffentliche Werbung für indizierte Schriften, und zwar nach Ansicht der Rechtsprechung auch die sogenannte neutrale Werbung, die den jugendgefährdenden Charakter der beworbenen Schrift nicht erkennen läßt. Schon bislang sah § 5 Abs. 3 GjS zwei Ausnahmen von diesem Verbot vor. Es galt nicht für den Geschäftsverkehr mit dem einschlägigen Handel sowie für Werbung an Orten, die Kindern oder Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen auch nicht eingesehen werden können.

Die Neufassung des Abs. 3 erhält die erste Ausnahme und gestaltet die zweite neu: Öffentliche Werbung ist zulässig, wenn durch technische Vorkehrungen oder auf andere Weise eine Übermittlung an oder Kenntnisnahme durch Minderjährige ausgeschlossen ist. Die Amtliche Begründung

erklärt die gegenüber § 3 Abs. 2 Satz 2 GjS n.F. verschärften Anforderungen damit, daß das Werbeverbot des § 5 Abs. 2 ein absolutes sei, das auch gegenüber einem erwachsenen Publikum gelte. Daher müßten auch die technischen Vorkehrungen so gestaltet sein, daß eine Übermittlung an Minderjährige ausgeschlossen sei. Welche technischen Vorkehrungen dieser Anforderung genügen, sagen wiederum weder das Gesetz noch seine Begründung.

In Telediensten dürfen also gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 GjS n.F. indizierte Medien zwar schon dann verbreitet werden, wenn technische Vorkehrungen die Möglichkeit bieten, den Empfang auf Volljährige zu beschränken. Werbung für solche Sendungen sowie für indizierte Bücher, Videokassetten usw. ist jedoch nur gestattet, wenn technische Vorkehrungen es ausschließen, daß Kinder oder Jugendliche diese Werbung zur Kenntnis nehmen. Anders liegt es dagegen beim Rundfunk und bei Mediendiensten. Zwar darf auch in ihnen nicht für indizierte Bücher usw. geworben werden. Da § 1 Abs. 3 Satz 2 GjS n.F. „Rundfunksendungen“ und „inhaltliche Angebote“ in Mediendiensten jedoch vom Schriftenbegriff des GjS ausnimmt, fällt die Werbung für Sendungen indizierter oder mit ihnen ganz oder im wesentlichen inhaltsgleicher Medien nicht unter das Verbot des § 5 Abs. 2 GjS.

f) Verstöße gegen § 3 Abs. 4 Nr. 4 GjS n.F. und gegen das neu definierte Werbeverbot des § 5 GjS sind nach dem neuen § 21 Abs. 1 Nr. 3a und gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 7 GjS sowohl bei Vorsatz wie bei Fahrlässigkeit strafbar. Dies gilt, wie oben (c) erwähnt, allerdings nicht, wenn Gegenstand der Tat eine der in § 18 GjS n.F. genannten Schriften ist.

g) § 7a GjS n.F. verpflichtet gewerbsmäßige Anbieter von Informations- und Kommunikationsdiensten – nach dem oben (c) Gesagten: von Telediensten – einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen, wenn ihre Angebote jugendgefährdende Inhalte enthalten können. Statt dessen können die Anbieter aber auch eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle zur Wahrnehmung der in der Bestimmung näher bezeichneten Aufgaben des Jugendschutzbeauftragten

verpflichten. Der Verstoß gegen die Pflicht, entweder einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle mit dessen Aufgaben zu beauftragen, stellt gemäß § 21a Abs. 1 Nr. 2 GjS n. F. eine Ordnungswidrigkeit dar.

III. Jugendschutz im MStV

1. Die Jugendschutzbestimmungen des MStV finden sich in dessen § 8. Sie orientieren sich an denen des RStV, weichen zum Teil aber auch von ihnen ab.

a) § 8 Abs. 1 MStV zählt zunächst Angebote auf, die in Mediendiensten unzulässig sind. Dieser Verbotskatalog stimmt inhaltlich mit § 3 Abs. 1 RStV überein.

Im übrigen differenziert das Gesetz zwischen Verteildiensten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 MStV und Abrufdiensten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 MStV.

Die Verteildienste (z. B. Fernsehverkauf, Fernseh- und Radiotext) betreffende Regelung des § 8 Abs. 2 MStV entspricht weitgehend dem § 3 Abs. 2 RStV: Angebote, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nur dann verbreitet werden, wenn aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise (z. B. durch technische Sicherungen) Vorsorge dafür getroffen ist, daß Kinder oder Jugendliche die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen. Anders als § 3 Abs. 2 RStV nennt die Bestimmung des MStV jedoch keine Sendezeit, für die der Anbieter davon ausgehen kann, daß Minderjährige Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen.

Für die in § 3 Abs. 1 Nr. 4 MStV genannten Abrufdienste, bei denen Text-, Ton- oder Bilddarbietungen auf Anforderung zur Nutzung übermittelt werden, trifft § 8 Abs. 3 MStV eine eigenständige Regelung. Angebote, die das körperliche usw. Wohl von Kindern oder Jugendlichen beeinträchtigen können, sind in diesen Diensten nur zulässig, wenn Vorkehrungen getroffen sind, die dem Nutzer ihre Sperrung ermöglichen. Jugendschutz durch Wahl der Sendezeit ist bei Abrufdiensten nicht vorgesehen. Als einziges Beispiel für den Jugendschutz durch technische Vorkehrungen nennt die

Amtliche Begründung die Verschlüsselung, ohne freilich zu sagen, wie der Decoder beschaffen sein muß, um eine hinreichende Sperrmöglichkeit zu gewährleisten. Das Schweigen des Gesetzes hierzu wie auch zum Jugendschutz „auf andere Weise“ im Fall der Verteildienste ist hier jedoch nicht so problematisch wie im Fall des § 3 Abs. 2 Satz 2 GjS n. F. Zwar sind auch Mediendienste zulassungsfrei. Jedoch sieht § 18 MStV eine Aufsichtsbehörde für die Überwachung der Jugendschutzbestimmungen des MStV vor, von der der Anbieter Auskunft darüber erhalten können sollte, welche technischen Vorkehrungen als ausreichend zu betrachten sind.

b) § 8 Abs. 4 MStV verpflichtet gewerbsmäßige Anbieter von Mediendiensten zur Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten, wenn ihre Angebote jugendgefährdende Inhalte enthalten können. Die Bestimmung stimmt mit § 7a GjS n. F. überein.

c) § 9 Abs. 1 MStV ist inhaltlich identisch mit § 7 Abs. 1, S. 2 RStV: Werbung, die sich auch an Kinder und Jugendliche richtet oder bei der Kinder oder Jugendlichen eingesetzt werden, darf nicht ihren Interessen schaden oder ihre Unerfahrenheit ausnutzen.

d) Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 MStV wird die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen des MStV durch die in den Ländern für den Jugendschutz zuständige Behörde überwacht. Bei Verstößen trifft sie gegenüber dem Anbieter die zur Beseitigung des Verstoßes erforderlichen Maßnahmen. Sie kann insbesondere Angebote untersagen und deren Sperrung anordnen (§ 18 Abs. 2 Satz 1, 2 MStV). Eine Bestimmung, die nach dem Vorbild des § 46 RStV dafür sorgen würde, daß die Jugendschutzbestimmungen des MStV von den verschiedenen Landesbehörden bundeseinheitlich gehandhabt werden, fehlt im MStV. Statt dessen wollen die Länder durch einen weiteren Staatsvertrag eine zentrale, länderübergreifende Stelle zur Überwachung der Einhaltung der Jugendschutzvorschriften in Mediendiensten einrichten.

Nach der Amtlichen Begründung zu § 8 MStV hat die Regelung des Jugendschutzes

in den Mediendiensten „besondere Bedeutung“. Liest man dagegen die Begründung zu § 18 MStV, so erscheint die Bedeutung des Jugendschutzes deutlich geringer. Denn unter „Überwachung“ der Einhaltung der Jugendschutzvorschriften versteht der Gesetzgeber keineswegs das, was man nach allgemeinem Sprachgebrauch – und angesichts einer „besonderen Bedeutung des Jugendschutzes“ – erwartet. Die Behörden sollen nämlich nicht etwa Programmaufsicht betreiben und zu einer generellen und lückenlosen Überwachung der Angebote in Mediendiensten verpflichtet sein, „sondern insbesondere dann“ (wann noch?) einschreiten, „wenn ihnen Beschwerden und sonstige Anhaltspunkte für eine Verletzung der Bestimmungen“ vorliegen. Wie die Staatsanwaltschaften sollen die Aufsichtsbehörden also – nur – dann tätig werden, wenn sie durch eine Anzeige oder auf anderem Wege Kenntnis vom Verdacht eines Verstoßes erhalten. Regeln aufzustellen ist eben eine – relativ einfache – Sache, eine andere – schwierige – ist es, ihre Einhaltung zu überwachen; dies kostet nämlich Personal- und Sachmittel.

e) Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 MStV stellen vorsätzliche und fahrlässige Verstöße gegen die Jugendschutzbestimmungen des MStV Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbußen bis zu 500.000 DM geahndet werden können.

f) Der MStV enthält anders als § 3 Abs. 3 RStV keine Bestimmung zu Sendungen die ganz oder im wesentlichen mit indizierten Schriften inhaltsgleich sind. Maßgeblich ist nach § 8 MStV auch in diesen Fällen allein, ob eine Sendung unter den Verbotskatalog des Abs. 1 fällt oder in dem in Abs. 2 und 3 genannten Sinn jugendgefährdend ist. Sendungen, die z. B. mit vor 30 Jahren indizierten und heute nicht mehr als jugendgefährdend anzusehenden Schriften inhaltlich identisch sind, sind also – anders als in Tele-diensten – unbeschränkt zulässig.

2. Das GjS ist auf Sendungen in Mediendiensten nicht anwendbar. Nach Ansicht der Länder ergibt sich dies ebenso wie im Fall des Rundfunks schon daraus, daß dem Bund die Gesetzgebungskompetenz für den

Jugendschutz in Mediendiensten fehlt (vgl. z. B. Knothe, Archiv für Presserecht 1997, 494, 498). Nach der oben (II. 3. b.) erwähnten Auffassung des Bundesgesetzgebers steht ihm diese Kompetenz zwar zu, jedoch hat er die Mediendienste – wie er sie in § 2 Abs. 4 Nr. 3 TDG definiert hat – durch § 1 Abs. 3 Satz 2 GjS n.F. von der Geltung des GjS ausgenommen. Auf Mediendienste anwendbar sind allerdings §§ 130 Abs. 2, 131, 184 StGB. Was sich daraus für die einschlägige Ordnungswidrigkeit des § 20 Abs. 1 Nr. 2 MStV ergibt, kann hier nicht erörtert werden (vgl. dazu Hartstein/Ring u. a. RStV, 2. Aufl. 1995, § 32 Rn. 14, 16 f.).

3. Anzumerken ist schließlich noch, daß es gemäß § 20 Abs. 2 RStV neben den im MStV geregelten Mediendiensten noch eine zweite Art dieser Dienste gibt, nämlich solche, „die dem Rundfunk zuzuordnen sind“. Solche Dienste bedürfen der Zulassung nach den rundfunkrechtlichen Bestimmungen der Länder und unterliegen den für den Rundfunk geltenden Regeln.

IV. Bilanz

Fernsehen und Informations- und Kommunikationsdienste können mit ein und demselben Gerät empfangen werden. Unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes ist es belanglos, ob das, was auf dem Bildschirm zu sehen ist, rechtlich als Fernseh-sendung, als Sendung eines dem Rundfunk zuzuordnenden Mediendienstes, als Angebot eines Mediendienstes im Sinne von § 2 MStV oder als solches eines Teledienstes anzusehen ist und ob die Gesetzgebungskompetenz dafür beim Bund oder bei den Ländern liegt. Man sollte deshalb erwarten, daß die zuständigen Gesetzgeber die Entscheidung darüber, welche Sendungen jugendschutzrelevant sind, ob und welche Sendungen bei Abwägung zwischen dem Informationsrecht Erwachsener und den Interessen des Jugendschutzes gänzlich zu verbieten sind und welche unter welchen Bedingungen (Einhaltung von Sendezeitgrenzen, technische Vorkehrungen) zulässig sind, für Fernsehen und Informations- und Kommunikationsdienste nach einheitlichen Maßstäben treffen. Ein Vergleich der für die Teledienste geltenden Regeln des

GjS mit den einschlägigen Bestimmungen des MStV und des RStV zeigt jedoch, daß dies nicht geschehen ist. Von den zahlreichen Divergenzen, die die drei Gesetze untereinander aufweisen, können hier nur zwei erwähnt werden.

Zum einen finden sich erhebliche Unterschiede in der Bestimmung dessen, was jugendschutzrelevant ist. Nach der mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 GjS n.F. getroffenen Regelung ist für den Jugendschutz in Telediensten – abgesehen von den in § 6 GjS genannten Fällen – allein die formelle Feststellung einer sittlichen Jugendgefährdung durch die BPjS oder eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung maßgebend. Einfach jugendgefährdende Medien dürfen also, sofern sie nicht indiziert oder mit indizierten Medien ganz oder wesentlich inhaltsgleich sind (vgl. § 18 GjS n.F.) in Telediensten ohne weiteres gesendet werden. Demgegenüber stellt der MStV in seinem Katalog unzulässiger Sendungen und in den Bestimmungen über bedingt zulässige Sendungen auf materielle Kriterien ab und berücksichtigt nicht nur das sittliche, sondern auch das körperliche und geistige Wohl von Kindern und Jugendlichen. Der RStV verwendet dieselben sachlichen Gesichtspunkte, stellt andererseits durch Verweis auf Indizierungsentscheidungen der BPjS und auf FSK-Freigaben aber auch auf formale Kriterien ab.

Zum anderen liegt es auf der Hand, daß die Jugendschutzbestimmungen des RStV und des MStV erheblich strenger sind, als die für die Teledienste geltenden Vorschriften des GjS. §§ 3 Abs. 1 RStV, 8 Abs. 1 MStV enthalten Kataloge absolut unzulässiger Sendungen, die zu jeder Sendezeit und auch bei optimalen technischen Jugend-schutzmaßnahmen zu beachten sind. Ein derartiger Verbotskatalog existiert für die Teledienste nicht. Unter den in § 3 Abs. 2 Satz 2 GjS n.F. genannten Voraussetzungen ist der Anbieter von Telediensten vielmehr von der Einhaltung aller allein dem Jugendschutz dienenden Bestimmungen befreit. Hat er also die erforderlichen technischen Vorkehrungen für den Jugendschutz getroffen, so kann er z. B. pornographische oder sonstige offensichtlich schwer jugendgefährdende Filme zeigen, deren Ausstrahlung im Fernsehen auch bei identischen Sicherungsmaßnahmen verboten bleibt.

V. Video-on-demand

Nehmen wir an, ein Medienunternehmer wolle Spielfilme im Pay-per-view-Verfahren und als Video-on-demand anbieten und möchte daher wissen, welche Jugendschutzvorschriften dabei zu beachten sind. Plante er Near-video-on-demand, bei dem die Anfangszeiten der Filmsendungen vom Anbieter festgelegt sind, so wäre die Antwort noch einigermaßen sicher zu geben. Nach zwar nicht unbestrittener, aber überwiegender – und insbesondere von den Ländern vertretener – Ansicht handelt es sich bei Near-video-on-demand um Rundfunk, so daß die rundfunkrechtlichen Jugendschutzbestimmungen einzuhalten sind (vgl. Kuch ZUM 1997, 225f.).

Wo das Video-on-demand-Angebot von Spielfilmen, d. h. die elektronische Videothek rechtlich einzuordnen ist, ist dagegen unklar. Einerseits erfüllt es sowohl die Merkmale eines Mediendienstes im Sinne des § 2 Abs. 1 MStV als auch die der in § 2 Abs. 2 Nr. 4 als Beispiel für solche Dienste eigens genannten Abrufdienste: Der Dienst ist an die Allgemeinheit, d. h. an eine unbestimmte Öffentlichkeit gerichtet, und es werden aus elektronischen Speichern Bild- und Tondarbietungen auf Anforderung zur Nutzung übermittelt. Einer der in § 2 Abs. 2 Nr. 4 MStV genannten Ausnahmefälle liegt nicht vor. Die Amtliche Begründung des MStV bestätigt zudem, daß mit § 3 Abs. 2 Nr. 4 MStV u. a. Video-on-demand erfaßt werden sollte.

Andererseits sind aber auch die Voraussetzungen eines Teledienstes im Sinne des § 2 Abs. 1 TDG gegeben, da der Film bei Video-on-demand zur individuellen Nutzung desjenigen, der ihn abrufen, übermittelt wird. Hinzu kommt, daß nach der bereits oben (II.) erwähnten Bestimmung des § 2 Abs. 4 TDG, die den Geltungsbereich des TDG gegenüber dem MStV abgrenzt, nur solche Mediendienste im Sinne des § 2 MStV nicht unter das TDG fallen, bei denen die redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit im Vordergrund steht. Da dies aber bei einer elektronischen Videothek ebensowenig der Fall ist, wie bei einer herkömmlichen, ist das Video-on-demand-Angebot von Spielfilmen – und dies war in der Tat der Standpunkt des Bun-

desgesetzgebers – als Teledienst anzusehen. Wie oben erläutert, richtet sich der Jugendschutz dann nach den einschlägigen Vorschriften des GjS.

Ob Spielfilm-video-on-demand als Medien- oder Teledienst anzusehen ist, hängt letztlich davon ab, ob die Gesetzgebungskompetenz hierfür den Ländern oder dem Bund zusteht – eine Frage, die für die Praxis verbindlich möglicherweise erst das BVerfG entscheiden wird.

Es liegt auf der Hand, daß diese Auskunft unseren Medienunternehmer nicht gerade ermutigen wird, sondern eher dazu geeignet ist, ihn von seinem Vorhaben abzuhalten. Hält er sich nämlich an die Vorschriften des GjS, so muß er Streitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden der Länder befürchten, die seinen Dienst als Mediendienst betrachten. Beachtet er dagegen die strengeren Vorschriften des MStV, wirbt aber z. B. in Zeitschriften für seine Angebote indizierter Filme, so muß er damit rechnen, daß eine Staatsanwaltschaft Video-on-demand für einen Teledienst und diese Werbung daher für strafbar gemäß §§ 5 Satz 2, 21 Satz 1 Nr. 7 GjS hält. Man wird es dem Unternehmer nicht übelnehmen können, wenn er sein Interesse nicht daran sieht, sich einen Platz in der deutschen Rechtsgeschichte zu sichern, indem er durch jahrelange Rechtsstreitigkeiten, gegebenenfalls bis hin zum BVerfG, für die Beendigung des Kompetenzstreits zwischen Bund und Ländern sorgt.

Übrigens: In einem Punkt sind Bund und Länder sich einig. In den Amtlichen Begründungen des IuKDG und des MStV heißt es – wörtlich übereinstimmend –, das jeweilige Gesetz sei so gefaßt, „daß die durch die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien gegebenen Chancen für Deutschland genutzt werden können.“ Für einzelne Segmente des Medien- und Kommunikationsmarktes würden in den nächsten Jahren zum Teil „erhebliche Wachstumsraten“ prognostiziert, und es werde erwartet, daß dadurch ein „lang andauernder Wachstumsschub ausgelöst“ werde. „Hierdurch könnten in Deutschland zukunftssichere und qualifizierte Arbeitsplätze geschaffen werden.“ Betrachtet man die Regelungen des IuKDG und des MStV näher, so drängt sich freilich der Verdacht auf, daß

Bundes- und Landesgesetzgeber weniger an die Förderung der Medienwirtschaft als vielmehr an das Wachstum von Anwaltskanzleien und die Schaffung zukunftssicherer Arbeitsplätze für Juristen gedacht haben.

Prof. Dr. Heribert Schumann, M. C. L., Leipzig

Gesetzestexte

TDG

§ 2

(1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, die für eine individuelle Nutzung von kombinierbaren Daten wie Zeichen, Bilder oder Töne bestimmt sind und denen eine Übermittlung mittels Telekommunikation zugrunde liegt (Teledienste).

(2) Teledienste im Sinne des Absatz 1 sind insbesondere

1. Angebote im Bereich der Individualkommunikation (z. B. Telebanking, Datenaustausch),
2. Angebote zur Information oder Kommunikation, soweit nicht die redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit im Vordergrund steht (Datendienst, zum Beispiel Verkehrs-, Wetter-, Umwelt- und Börsendaten, Verbreitung von Informationen über Waren und Dienstleistungsangebote),
3. Angebote zur Nutzung des Internets oder weiterer Netze,
4. Angebote zur Nutzung von Telespielen,
5. Angebote von Waren und Dienstleistungen in elektronisch abrufbaren Datenbanken mit interaktivem Zugriff und unmittelbarer Bestellmöglichkeit.

(3) Absatz 1 gilt unabhängig davon, ob die Nutzung der Teledienste ganz oder teilweise unentgeltlich oder gegen Entgelt möglich ist.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Telekommunikationsdienstleistungen und das geschäftsmäßige Erbringen von Telekommunikationsdiensten nach § 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120),
2. Rundfunk im Sinne des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages,
3. inhaltliche Angebote bei Verteildiensten und Abrufdiensten, soweit die redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit im Vordergrund steht, nach § 2 des Mediendienste-Staatsvertrages in der Fassung vom 20. Januar bis 7. Februar 1997.

(5) ...

Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjS)

§ 1

(1) Schriften, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden, sind in eine Liste aufzunehmen...

(2) ...

(3) Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen gleich. Schriften im Sinne dieses Gesetzes sind nicht Rundfunksendungen nach § 2 des Rundfunkstaatsvertrages sowie inhaltliche Angebote bei Verteildiensten und Abrufdiensten, soweit die redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit im Vordergrund steht, nach § 2 des Mediendienste-Staatsvertrages in der Fassung vom 20. Januar bis 7. Februar 1997.

(4) ...

§ 3

(1) Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, darf nicht

1. einem Kind oder Jugendlichen angeboten, überlassen oder zugänglich gemacht werden,

2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,

3. ...

4. durch elektronische Informations- und Kommunikationsdienste verbreitet, bereitgehalten oder sonst zugänglich gemacht werden,

(2) Absatz 1 Nr. 3 gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt. Absatz 1 Nr. 4 gilt nicht, wenn durch technische Vorkehrungen Vorsorge getroffen ist, daß das Angebot oder die Verbreitung im Inland auf volljährige Nutzer beschränkt werden kann.

§ 5

(1) Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, darf nicht öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften angeboten, angekündigt oder angepriesen werden.

(2) Absatz 2 gilt nicht,

1. wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit dem einschlägigen Handel erfolgt oder

2. wenn durch technische Vorkehrungen oder in sonstiger Weise eine Übermittlung an oder Kenntnisnahme durch Kinder oder Jugendliche ausgeschlossen ist.

§ 18

(1) Eine Schrift unterliegt den Beschränkungen der §§ 3 bis 5, ohne daß es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, wenn sie ganz oder im wesentlichen inhaltsgleich mit einer in die Liste aufgenommenen Schrift ist. Das gleiche gilt, wenn ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt hat, daß eine Schrift pornographisch ist oder den in § 130 Abs. 2 oder § 131 des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt hat.

(2) Ist es zweifelhaft, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, so führt der Vorsitzende eine Entscheidung der Bundesprüfstelle herbei. Eines Antrages (§ 11 Abs. 2 Satz 1) bedarf es nicht. § 12 gilt entsprechend.

(3) Wird die Schrift in die Liste aufgenommen, so gilt § 19 entsprechend.

MStV

§ 2

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für das Angebot und die Nutzung von an die Allgemeinheit gerichteten Informations- und Kommunikationsdiensten (Mediendienste) in Text, Ton oder Bild, die unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters verbreitet werden. Die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages bleiben unberührt. Ferner bleiben die Bestimmungen des Teledienstegesetzes in der in einem Bundesgesetz erstmalig beschlossenen Fassung sowie des Telekommunikationsgesetzes unberührt.

(2) Mediendienste im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere

1. Verteildienste in Form von direkten Angeboten an die Öffentlichkeit für den Verkauf, den Kauf oder die Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder die Erbringung von Dienstleistungen (Fernseheinkauf),

2. Verteildienste, in denen Meßergebnisse und Datenermittlungen in Text oder Bild mit oder ohne Begleitton verbreitet werden,

3. Verteildienste in Form von Fernsehtext, Radiotext und vergleichbaren Textdiensten,

4. Abrufdienste, bei denen Text-, Ton- oder Bilddarbietungen auf Anforderung aus elektronischen Speichern zur Nutzung übermittelt werden, mit Ausnahme von solchen Diensten, bei denen der individuelle Leistungsaustausch oder die reine Übermittlung von Daten im Vordergrund steht, ferner von Telespielen.

§ 8

(1) entspricht § 3 Abs. 1 RStV

(2) Angebote für Verteildienste nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht verbreitet werden, es sei denn, der Anbieter trifft aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge, daß Kinder oder Jugendliche die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen.

(3) Angebote nach § 2 Abs. 2 Nr. 4, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, sind nur zulässig, wenn Vorkehrungen durch den Anbieter oder andere Anbieter entstehen, die dem Nutzer die Sperrung dieser Angebote ermöglichen.

(4) ...